



PRESSEMITTEILUNG Nr. 36/23

Luxemburg, den 16. Februar 2023

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-520/21 | Bank M. (Folgen der Nichtigerklärung des Vertrags)

Generalanwalt Collins: Nach der Nichtigerklärung eines Hypothekendarlehensvertrags wegen missbräuchlicher Vertragsklauseln können Verbraucher gegen Banken Ansprüche geltend machen, die über die Rückerstattung der erbrachten Geldleistungen hinausgehen; Banken dagegen ist dies verwehrt

Es ist Sache der nationalen Gerichte, nach Maßgabe des nationalen Rechts zu bestimmen, ob Verbraucher zur Geltendmachung derartiger Ansprüche berechtigt sind, und gegebenenfalls über deren Begründetheit zu entscheiden

Im Jahr 2008 schlossen A. S. und seine Frau, E. S., mit der Bank M. einen Hypothekendarlehensvertrag für den Bau eines Hauses. Der Darlehensbetrag lautete auf polnische Zloty (PLN) und wurde in PLN ausgezahlt, war jedoch – wie Tausende anderer Hypothekendarlehen, die Verbrauchern in Polen seit Anfang der 2000er Jahre gewährt wurden – an den Schweizer Franken (CHF) gekoppelt. Die monatlichen Darlehensraten waren in PLN nach Umrechnung auf der Grundlage des in der am Tag der Fälligkeit jeder Rate geltenden Devisenkurstabelle der Bank veröffentlichten CHF-Verkaufskurses zu zahlen.

A. S. ist der Ansicht, dass der betreffende Darlehensvertrag missbräuchliche Klauseln enthalte und daher nach polnischem Recht insgesamt nichtig sei, und erhob deshalb beim Rayongericht Warschau – Śródmieście (Polen, im Folgenden: vorlegendes Gericht) Klage gegen die Bank M. Er trägt vor, die Bank M. habe die monatlichen Darlehensraten ohne jede gesetzliche oder vertragliche Grundlage erhalten und von ihnen profitiert. Er begehrt von der Bank M. die Zahlung von Schadensersatz für die Nutzung seiner Gelder ohne vertragliche Grundlage, für die entgangene Möglichkeit zur Erzielung von Einkünften mit diesen Geldern, da sie ihm vorübergehend nicht zur Verfügung gestanden hätten, und für den Kaufkraftverlust der der Bank überlassenen Gelder.

Das vorlegende Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln¹ (im Folgenden: Richtlinie) sowie die Grundsätze der Effektivität, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen sind, dass sie einer Auslegung nationaler Vorschriften entgegenstehen, nach der dann, wenn ein zwischen einem Verbraucher und einer Bank geschlossener Darlehensvertrag insgesamt für nichtig erklärt wird, die Parteien über die Rückerstattung der von ihnen aufgrund dieses Vertrags gezahlten Geldleistungen und die Zahlung von Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz ab dem Tag der Rückforderung hinaus Ansprüche gegeneinander geltend machen können.

In seinen heutigen Schlussanträgen weist Generalanwalt Anthony Michael Collins darauf hin, dass die Richtlinie die

¹ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29–34).

Folgen der Feststellung, dass ein Verbrauchervertrag nach dem Wegfall seiner missbräuchlichen Klauseln rechtlich nicht existiere, nicht regelt. **Diese Folgen würden von den Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht unter Beachtung des Unionsrechts festgelegt.**

In Bezug auf Ansprüche des Verbrauchers gegen die Bank ist Generalanwalt Collins der Ansicht, dass **die Richtlinie nationalen Rechtsvorschriften – oder nationaler Rechtsprechung zur Auslegung dieser Vorschriften – nicht entgegenstehe, die es dem Verbraucher erleichterten, Ansprüche geltend zu machen, die über die Rückforderung der aufgrund des nichtigen Hypothekendarlehensvertrags gezahlten Raten und die Zahlung von Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz ab dem Tag der Rückforderung hinausgingen.** Es sei indessen Sache des nationalen Gerichts, nach Maßgabe des nationalen Rechts zu bestimmen, ob Verbraucher zur Geltendmachung derartiger Ansprüche berechtigt seien, und gegebenenfalls über deren Begründetheit zu entscheiden.

Dieses Ergebnis entspreche dem mit der Richtlinie verfolgten Ziel, ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewähren. Der Verbraucher sei an eine missbräuchliche Klausel nicht gebunden. Demzufolge sei für ihn die Sach- und Rechtslage wiederherzustellen, in der er sich befunden hätte, wenn diese Klausel überhaupt nicht in den Vertrag aufgenommen worden wäre. Nach Ansicht des Generalanwalts kann die Möglichkeit, weiter gehende Ansprüche geltend zu machen, Verbraucher darin bestärken, die ihnen aus der Richtlinie erwachsenden Rechte wahrzunehmen, während sie Banken von der Aufnahme missbräuchlicher Klauseln in ihre Verträge abhalte.

In Bezug auf die Möglichkeit der Bank, Ansprüche ähnlicher Natur gegen Verbraucher geltend zu machen, nimmt Generalanwalt Collins den entgegengesetzten Standpunkt ein. Er legt dem Gerichtshof gegenüber dar, dass eine **Bank nicht berechtigt sei, gegen einen Verbraucher Ansprüche geltend zu machen, die über die Rückerstattung des überlassenen Darlehenskapitals und die Zahlung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab dem Tag der Rückforderung hinausgingen.**

Zur Begründung verweist Generalanwalt Collins darauf, dass die Nichtigerklärung eines Hypothekendarlehensvertrags sich als Folge daraus ergebe, dass die Bank eine missbräuchliche Klausel in diesen Vertrag aufgenommen habe. Einem Gewerbetreibenden dürfe kein wirtschaftlicher Vorteil aus einer Situation erwachsen, die er durch sein eigenes rechtswidriges Verhalten geschaffen habe. **Außerdem würde dann die Bank nicht davon abgehalten, in Darlehensverträgen mit Verbrauchern missbräuchliche Klauseln zu verwenden, wenn sie trotz Nichtigerklärung dieser Verträge von Verbrauchern eine marktübliche Vergütung für die Nutzung des Darlehenskapitals verlangen könnte. In diesem Fall könnte es für die Bank sogar profitabel werden, Verbrauchern missbräuchliche Klauseln aufzuerlegen.**

Generalanwalt Collins legt ferner dar, dass Darlehensnehmer im Allgemeinen nicht in der Lage seien, vor der Entscheidung, ob es in ihrem Interesse sei, missbräuchliche Klauseln in ihren Darlehensverträgen anzufechten, den Betrag, den die Bank von ihnen fordern könne, zu beurteilen. Angesichts der Komplexität und Ermessensabhängigkeit der Kriterien, nach denen die Banken die Vergütung für die Nutzung des Darlehenskapitals berechneten, und des Umstands, dass die geforderten Beträge für gewöhnlich unmittelbar auf Anforderung gezahlt werden müssten, könnten Verbraucher umso mehr davon abgehalten werden, ihre Rechte aus der Richtlinie geltend zu machen. Eine solche Situation würde der Richtlinie ihre Wirksamkeit nehmen und zu einem Ergebnis führen, dass im Gegensatz zu den mit ihr verfolgten Zielen stünde.

Generalanwalt Collins führt schließlich aus, dass der Argumentation mit der Stabilität der Finanzmärkte in Polen im Kontext der Auslegung der Richtlinie, mit der vor allem Verbraucherrechte geschützt werden sollten, kein Gewicht zukomme. **Banken seien als auf der Grundlage des Rechts gegründete Rechtssubjekte verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit so zu gestalten, dass sie mit allen seinen Bestimmungen im Einklang stehe.**

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende

Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎(+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

